

Nicht gewerbliche touristische Infrastrukturförderung

Förderungsprogramm des Landes Steiermark

Auskünfte bzw. Anschrift:

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Tourismus,
Radetzkystraße 3, 8010 Graz,
Tel.: 0316/877/2144, Fax: 0316/877/2008,
email: tourismus@stmk.gv.at**

1. Ziel des Förderungsprogrammes

Für eine erfolgreiche Marktentwicklung bzw. –dynamik sind Verbesserungen im Tourismus- und Freizeitangebot bei Trägern nicht gewerblicher touristischer Infrastruktur erforderlich.

Investitionsunterstützungen sollen daher zur Stärkung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Anpassung an die Markterfordernisse gewährt werden.

Die Projektförderung erfolgt auf Grundlage des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 i.d.g.F.

2. Förderungsempfänger

Förderungen können vergeben werden an:

- Tourismugemeinden
- Tourismusverbände
- Regionalverbände
- Vereine
- KMUs im Rahmen der de minimis - Regelung
- sonstige nicht gewerbliche Träger im Sinne dieses Förderprogrammes

3. Förderungsgegenstand

Gefördert werden können Investitionen zur Schaffung, zum Ausbau sowie zur Verbesserung und Erweiterung von Projekten, welche nachhaltig zur Angebotsverbesserung beitragen bzw. eine Anpassung an Markterfordernisse unterstützen:

- Projekte mit gebietsspezifischem, nachfrageorientiertem Angebotsprofil,
- touristische Leitprojekte und Freizeitangebote, die eine hohe innovative Komponente aufweisen, einen quantitativen und qualitativen Beitrag zur Regionsentwicklung leisten und Impulse für örtliche und regionale Maßnahmenträger schaffen.

Schwerpunkte sind

- die Schaffung- bzw. Erweiterung erlebnis- und themenorientierter Tourismus- und Freizeitangebote,

- die Errichtung neuer sowie die Modernisierung bestehender Tourismusinfrastrukturen,
 - die Vernetzung, Bündelung und Profilierung von tourismusrelevanten Infrastruktureinrichtungen,
 - die Stärkung des touristischen Potentials der Region (insbesondere im Bereich des Aufenthaltstourismus),
 - die Ausnützung von Nischen sowie Spezialisierung.
-
- Förderbar sind alle im Zusammenhang mit dem Antragsgegenstand effektiv getätigten Ausgaben dokumentiert durch beglichene Rechnungen oder andere Buchhaltungsdokumente gleicher Beweiskraft.
 - Nicht förderbar sind insbesondere:
 - Finanzierungskosten, Bankgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren
 - MWSt. bzw. andere Steuern und Abgaben, wenn sie vom Förderungswerber bzw. –empfänger nicht tatsächlich getragen werden
 - Abschreibungen
 - Grundstückskosten
 - Sach- und Eigenleistungen

4. Förderungsart und –höhe

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuß in Höhe von bis zu 30 % der förderbaren Gesamtkosten.

In begründeten Fällen, wie besonderer überregionaler tourismuspolitischer Bedeutung des Projektes sowie Projekte kooperierender Tourismusgemeinden / bzw. Tourismusverbände gem. § 4 Abs. 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 i.d.g.F. kann ein höheres Förderungsmaß gewährt werden.

Die Bemessung der Förderungshöhe erfolgt unter Berücksichtigung

- der tourismus- und freizeitwirtschaftlichen Bedeutung sowie des zu erwartenden Nutzens des Projektes in Bezug auf die Zielsetzungen dieses Förderungsprogrammes,
- der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers,
- allfälliger, von anderen öffentlichen Stellen gewährter Förderungen,
- der Finanzierungserfordernisse des gesamten Projektes (einschließlich allfälliger nicht förderbarer Kostenbestandteile); die Förderungshöhe muss in einem vertretbaren Verhältnis zu dem für die Abwicklung erforderlichen administrativen Aufwand stehen.

5. Förderungsvoraussetzungen

- Das Projekt muss von tourismuspolitischer Bedeutung sein.
- Die Wirtschaftlichkeit des Projektes muss durch geeignete Unterlagen (Finanzierungskonzept) belegt werden.

6. Ansuchen

Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formblattes „Förderungsansuchen“, das im Tourismusreferat aufliegt, vollständig auszufüllen, zu datieren sowie zu unterfertigen und samt den zur Projektbeurteilung erforderlichen Unterlagen bei diesem einzubringen.

Das Förderungsansuchen hat eine für die Förderungsentscheidung hinreichende Darstellung des Projektes zu enthalten, insbesondere:

- eine Beschreibung der fachlichen Inhalte und Zielsetzungen des Projektes, eine nach Kostengruppen gegliederte Darstellung der geplanten Kosten einschließlich einer Grobdarstellung der geplanten Finanzierung, eine Darstellung von Indikatoren, die es ermöglichen, die Realisierung des Förderungsgegenstandes nachzuvollziehen, eine Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund beantragten und gewährten Förderungen, vorgesehene Arbeitsabschnitte bzw. -etappen, Genehmigungen und Termine,
- das Förderungsbegehren.

7. Verfahren

Die Förderungsansuchen werden vom Tourismusreferat geprüft. Bei Bedarf können ergänzende Unterlagen bzw. Stellungnahmen eingeholt werden.

Die Gewährung einer Förderung erfolgt über Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung. Die Fördermittelvergabe richtet sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der richtigen Wahl und Höhe des Mitteleinsatzes und erfolgt nach Unterfertigung des Förderungsvertrags durch den Förderwerber sowie nach Anerkennung der vorzulegenden Rechnungen.

Die Förderungsentscheidung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

- verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. -empfänger, diese ausschließlich für den der Förderungsentscheidung zugrundeliegenden Zweck zu verwenden;
- erklärt sich der Förderungswerber bzw. -empfänger bereit, über beabsichtigte, laufende und erledigte, dasselbe Projekt betreffende Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, Mitteilung zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen bekanntzugeben;
- verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. -empfänger, nach Abschluss des geförderten Projektes einen Bericht über die Durchführung bzw. den Stand der Umsetzung und eine gegebenenfalls erforderliche Nachbetreuung dem Tourismusreferat zu übermitteln; ein derartiger Bericht kann von diesem auch während der Projektdurchführungsphase jederzeit verlangt werden;
- ist das Tourismusreferat jederzeit berechtigt, bei Nichtentsprechung der in den Punkten 5. „Förderungsvoraussetzungen“, 6. „Ansuchen“ bzw. 7. „Verfahren“ festgelegten Voraussetzungen die Förderungsauszahlung einzustellen bzw. die

gänzliche oder teilweise Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel zu fordern. Die rückgeforderten Beträge sind gemäß § 1000 ABGB zu verzinsen.

8. Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
 - zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
- finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz- Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungs-nehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

9. Budget

Für dieses Förderungsprogramm werden die jeweils im Landesvoranschlag ausgewiesenen anteiligen Mittel vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Steiermärkischen Landtag verwendet.

10. Geltungsdauer des Förderungsprogramms

Die Geltungsdauer dieses Förderungsprogrammes ist (vorbehaltlich einer Revision) unbefristet.